

Neuwzusamben getragne und verfasste Handwercks-Ordnung der Maurer und Steinmetzen der Statt Meran item im ganzen Viertl Burggraf-Ambt und Vintschgaun

1. Sollen gleichwie bishero beschehen die Lehrnbrief hinfüro jederzeiten, bey ordentlicher Schreiberey aufgericht und unter eines Herrn Bürgermeisters- und Handwercks *Sigil* außgefertiget werden.
2. Dann so solle auch ein jeder Maister bey der Statt und aufm Gey schuldig seyn jährlichen am Tinzl-Tag des heiligen Peter Stuehlfeür (ausser Gottes gwallt) sambt denen Gesellen und Lehrnern zu erscheinen und ihr gebürliche Abstattung, als ein Maister mit 15 Kreuzer und ein Gesell 9 Kreuzer zu thuen, falls aber ein oder anderer des üblen Weegs oder weitten Zuegangs halben oder auß anderen erheblichen Ursachen nit erscheinen köntte, haben die Maister unter ihnen einen zu erwöhlen und außzuschiesßen, sie zu verantworten, und das Quatember- oder Leggelt aufzugeben und erlegen zu lassen, bey Straff zwey Pfund Wachs, dargegen solle einem jeden Meister, Gesellen und Lehrner zu seinem Verableiben ein heilige Mesß hienach gehalten und von der Bruederschafft bezahlt werden.
3. Sollen alle Maistern, Gesellen und Lehrner, sowohl in der Statt Meran, alß völligem Viertl Burggrafambt und Vintschgey, so bey gemellter Löblicher Hauptstatt Meran im Handwerck nit einverleibt seynd, zu dessen *Incorporierung* erinnert, und angehalten, in widersez- oder verwaigerenden Fall aber, alle Arbeyt gänzlich verboten und da selbe hierwider handlend betretten wurden, denenselben das Handwerckszeug hinweck genommen werde.
4. Es solle auch kein Maister dem andern, ohne erhebliche Ursachen, in seiner Arbeit eingreifen, unzt der erste Maister von seinem Lohn-Herrn gebürlich bezahlt, bey Straff fünf Gulden, so zur Ehr Gottes angewennt zu werden.
5. Item, wann ein Gesell Maister werden will, es sey in der Statt oder aufm Gey so sollen darzu alle Statt Maister – vom Gey aber nur nur drey beruefen - und von diesen ihme durch dieselben aufgetragner Abrisß oder Modell gemacht, der Hauptlaad auch vorgewißen und volgend für einen Maister bestettigt werden.....

Tinzltag: giorno del patrono e contemporaneamente dell'annuale incontro dei membri di una corporazione di artigiani, in questo caso è il giorno della festa della Cattedra di San Pietro, ossia il 22 febbraio.